



CH-3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Sol

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone
- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- die interessierten Bundesstellen, Verbände und
Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-513C3401/3

Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann

Bern, 25. Juni 2020

Weisungen betreffend die polizeiliche Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Motorfahrzeugen und das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die titelvermerkten Weisungen überarbeitet, weil die internationale Versicherungskarte – umgangssprachlich auch «Grüne Karte» – ab dem 1. Juli 2020 den Versicherungsnehmenden auch elektronisch abgegeben werden darf, damit sie diese selbst ausdrucken können. Eine internationale Versicherungskarte, die nicht ausgedruckt und in Papierform vorgewiesen wird, ist ungültig. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin eine Grenzversicherung abschliessen.

Die überarbeiteten Weisungen finden Sie auf unserer Webseite:

Deutsch: <http://www.astra2.admin.ch/html/de/index.php?type=0>.

Französisch: <http://www.astra2.admin.ch/html/fr/index.php?type=0&sprache=f>

Italienisch: <http://www.astra2.admin.ch/html/it/index.php?type=0&sprache=i>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jeannette Soltermann

3003 Bern

Standort: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern

Tel. +41 58 463 4255

Jeannette.Soltermann@astra.admin.ch

<https://www.astra.admin.ch>





Dokumentnummer: ASTRA-D-A73A3401/278

Bern, 25. Juni 2020

Weisungen betreffend

- die polizeiliche Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Motorfahrzeugen, und
- das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten

(Gestützt auf Artikel 51 Absätze 2 und 3, Artikel 54 Absatz 1 SVG¹, Artikel 44 Absatz 1, 45, 46, 48, 52 Absatz 1 und 76a VVV²), Artikel 56 Absatz 1^{bis} VRV³ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 34 SKV⁴.)

1 Versicherungskontrolle bei ausländischen Motorfahrzeugen

11 Objekt und Inhalt der Kontrolle

111 Kontrollschilder

Als Nachweis für das Bestehen einer für die Schweiz genügenden Schadendeckung sind die Kontrollschilder aller EWR-Mitgliedstaaten, und einiger weiterer Staaten anerkannt. Die vollständige Liste wird vom Nationalen Versicherungsbüro (NVB) geführt (<https://www.nbi-ngf.ch/> oder Telefon: +41 44 628 65 19). Die Ausnahmen (Fahrzeug gilt ohne Kontrollschilder als versichert oder benötigt trotz Kontrollschildern ein Versicherungsdokument) sind in **Anhang 1** aufgeführt.

Ausländische Motorfahrzeuge gelten solange als versichert, als sie die ausländischen Kontrollschilder tragen.

Bei befristeten Kontrollschildern endet der Versicherungsschutz an dem auf dem Kontrollschild angegebenen Datum (Jahr oder Monat und Jahr).

112 Versicherungsdokumente

Führer und Fahrerinnen von ausländischen Motorfahrzeugen, deren Kontrollschilder nicht als Versicherungsnachweis anerkannt sind, müssen eine internationale Versicherungskarte (ehemals «Grüne Karte»)⁵ oder einen Grenzversicherungsnachweis mitführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen⁶. Eine internationale Versicherungskarte, die nicht in Papierform vorgewiesen

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

² Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (SR 741.31)

³ Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (SR 741.11)

⁴ Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28.3.2007 (SR 741.013)

⁵ Im EWR-Raum und in der Schweiz wird eine einheitliche rosa Police mit beigehefteter internationaler Versicherungskarte ausgestellt. Die rosa Police gilt für Fahrten im Ausstellerstaat, die internationale Versicherungskarte für Fahrten im Ausland. In der Schweiz darf die internationale Versicherungskarte dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin auch elektronisch zugestellt werden.

⁶ Bei ausländischen Motorfahrzeugen aus Staaten, deren Kontrollschilder als Versicherungsnachweis anerkannt sind, die aber gemäss dem Recht des Herkunftsstaates nicht mit einem Kontrollschild, sondern mit einer Versicherungsplakette oder einem dem Kontrollschild ähnlichen Unterscheidungszeichen zugelassen werden, gilt die Versicherungsplakette oder das Unterscheidungszeichen als Versicherungsnachweis.



wird, ist ungültig; der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin muss eine Grenzversicherung abschliessen.

Beispiele und Muster sind abrufbar unter <https://www.nbi-ngf.ch/>.

Bei der internationalen Versicherungskarte oder dem Grenzversicherungsnachweis werden die folgenden Punkte kontrolliert:

- a) Zeitliche Gültigkeit (Ziffer 3);
- b) Kontrollschild-Nr. oder, wenn nicht vorhanden, Fahrgestell-Chassis-Nr. (im Fahrzeugausweis evtl. als VIN-Code-Nr.⁷ bezeichnet; Ziffer 5);
- c) Fahrzeugart und Marke (Ziffer 6);
- d) Gültigkeit für die Schweiz (auf älteren Dokumenten darf das Feld «CH» oder auf neueren Dokumenten das gesamte Feld der EWR-Staaten + «CH» nicht durchgestrichen sein.)

12 Vorgehen bei Unstimmigkeiten

Stellt die Polizei fest, dass einer der auf der internationalen Versicherungskarte oder dem Grenzversicherungsnachweis zu kontrollierenden Punkte nicht stimmt oder eine gültige internationale Versicherungskarte oder ein gültiger Grenzversicherungsnachweis überhaupt fehlt, hat sie den Lenker oder die Lenkerin bzw. den Halter oder die Halterin gemäss Artikel 96 Absatz 2 und 3 SVG zu verzeigen (Führen eines Motorfahrzeugs, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht).

Gleichzeitig sind die Anordnungen zu treffen, die verhindern, dass das ausländische Fahrzeug die Fahrt unversichert in der Schweiz fortsetzt.

Grenzversicherungen können bei der nächsten Grenzzollstelle oder bei einer Zolldienststelle im Inland (**Anhang 2**) abgeschlossen werden.

2 Vorgehen nach Unfällen mit ausländischen Motorfahrzeugen

Die Polizei erstellt unverzüglich einen Rapport und hält darin die Angaben nach den Ziffern 21 oder 22 fest (Art. 48 Abs. 1 und 2 VVV).

Eine Kopie des Rapportes und ein allfällig vorhandenes Doppel beziehungsweise eine allfällig vorhandene Fotokopie des Versicherungsdokuments sind unverzüglich an die in Anhang 3 aufgeführte Adresse zu senden. Berichtskopien zusätzlicher Ermittlungen (z.B. Einvernahmeprotokoll, Unfallskizze, Auswertung von Fahrtschreiber-Einlageblättern) können nachgeliefert werden.

21 Ausländische Motorfahrzeuge, deren Kontrollschilder als Versicherungsnachweis gelten

In einem Schadenfall hat der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin mindestens folgende Angaben betreffend die beteiligten Fahrzeuge und Personen festzuhalten:

- a) Fahrzeugart, Marke, Typ, Farbe, Kontrollschild (inkl. Inhalt/Farbe allfälliger Vignetten oder Zusatzangaben auf dem Schild), Fahrgestell- oder VIN-Codenummer (besonders dann, wenn Kontrollschild und Fahrzeugausweis nicht übereinstimmen), Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, Schaden, Name und Adresse des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin (Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin), vollständiger Name und nach Möglichkeit Adresse (wegen Verwechslungsgefahr) der Haftpflichtversicherung. Diese Angaben sind bei einem Anhängerzug vom Zugfahrzeug und vom mitgeführten Anhänger zu erheben;
- b) Personalien (inkl. Adresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse, usw.) aller Fahrzeuginsassen gemäss persönlichem Ausweis (z.B. Pass) unter Angabe der Funktion (Lenker/in, Mitfahrer/in, Halter/in oder Eigentümer/in) und der Verletzungen sowie verletzter Drittpersonen (Fussgänger/in usw.);

⁷ Vehicle Identification Number

- c) Personalien (inkl. Adresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse, usw.) von Zeugen;
- d) Unfallhergang/Skizze.

22 Ausländische Motorfahrzeuge, für die ein Versicherungsdokument (internationale Versicherungskarte oder Grenzversicherungsnachweis) mitgeführt werden muss

- 221 In einem Schadenfall hat der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin im Rapport die Angaben nach Ziffer 21 festzuhalten und das Doppel der internationalen Versicherungskarte zu Händen des NVB sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn den ausländischen Motorfahrzeugführer oder die ausländische Motorfahrzeugführerin vermutlich keine Schuld am Unfall trifft und keine Verzeigung erfolgt.

Unvollständige oder nicht leserliche Doppel sind nach Möglichkeit anhand des Originals zu ergänzen bzw. in lesbare Form zu bringen. Ist kein Doppel vorhanden, dürfen die Originaldokumente nicht zurückbehalten werden, sondern müssen dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin für die Fortsetzung der Fahrt wieder ausgehändigt werden. Das Versicherungsdokument muss kopiert und mit Datum, Stempel und Unterschrift der Polizei versehen werden. Vermerk: «Kopie vom Original».

- 222 Fehlt bei einem Versicherungsdokument das Doppel und ist das Erstellen einer Fotokopie nicht möglich, ist im Rapport festzuhalten, dass das Original vorlag und die Angaben gemäss Ziffer 112 enthalten waren. Bei schweizerischen Grenzversicherungspolice sind zudem das ausstellende Zollamt und die Uhrzeit der Ausstellung (Uhrzeit besonders wichtig, wenn Ausstellungstag und Unfalltag identisch sind) anzugeben. In jedem Fall müssen im Rapport das Herkunftsland des Versicherungsnachweises (Ländercode genügt), der Name oder der Code des herausgebenden Versicherers sowie die Nummer des Versicherungsnachweises festgehalten werden.

Kann der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin kein Versicherungsdokument vorlegen und ist am Fahrzeug ein (nationaler) Versicherungsnachweis angebracht, hält die Polizei den Inhalt dieses Nachweises fest.

3 Vorgehen nach Unfällen mit nichtversicherten oder unbekanntem Motorfahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern oder fahrzeugähnlichen Geräten

Die Polizei erstellt einen Rapport (Art. 56 Abs. 1^{bis} VRV) und hält darin die Angaben nach den Ziffern 31, 32 oder 33 fest.

Eine Kopie des Rapportes ist unverzüglich an die in Anhang 3 aufgeführte Adresse zu senden. Berichtskopien zusätzlicher Ermittlungen (z.B. Einvernahmeprotokoll, Unfallskizze, Auswertung von Fahrschreiber-Einlageblättern) können nachgeliefert werden.

31 Unfälle mit nichtversicherten Fahrzeugen

In einem Schadenfall hat der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin im Rapport mindestens folgende Angaben betreffend die beteiligten Fahrzeuge und Personen festzuhalten:

- a) Fahrzeugart, Marke, Typ, Farbe, Kontrollschild (bei ausländischen Fahrzeugen inkl. Inhalt/Farbe allfälliger Vignetten oder Zusatzangaben auf dem Schild, Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates), Fahrgestellnummer (evtl. als VIN-Code-Nr. bezeichnet), Schaden, Name und Adresse des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin. Diese Angaben sind bei einem Anhängerzug vom Zugfahrzeug und vom mitgeführten Anhänger zu erheben;
- b) Personalien (inkl. Adresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse, usw.) aller Fahrzeuginsassen unter Angabe der Funktion (Lenker/in, Mitfahrer/in, Halter/in, Eigentümer/in) und der Verletzungen sowie verletzter Drittpersonen (Fussgänger/in usw.);
- c) Personalien (inkl. Adresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse, usw.) von Zeugen;
- d) Unfalldatum, Unfallort, Örtlichkeiten, Unfallhergang/Skizze.

32 Unfälle mit unbekanntem Fahrzeugen

Der Rapport muss mindestens jene Angaben nach Ziffer 31 enthalten, die aufgrund von Zeugen-
aussagen, Spuren usw. erhoben werden können. Zusätzlich muss darin festgehalten werden:

a) ob Spuren und Umstände:

- auf eine Kollision mit einem fremden Fahrzeug hindeuten (nach Möglichkeit mit Hinweis, ob es sich beim fremden Fahrzeug um ein Motorfahrzeug, Anhänger, Motorfahrrad oder Fahrrad handelt sowie Spuren von Fremdlackierung);
- die Kollision mit einem fremden Fahrzeug in Frage stellen;
- auf einen Selbstunfall hindeuten;
- auf eine Sachbeschädigung im Sinne von Artikel 144 des Strafgesetzbuches (z.B. Vandalenakte) hinweisen;

b) Datum der Unfallmeldung, Unfalldatum und -zeit, Örtlichkeiten;

c) Kurzbeschreibung des durch die Polizei festgestellten Sachschadens (evtl. Schätzung der Reparaturkosten und Erstellung von Fotos);

d) Hinweis auf allfällige Zeugen, wenn möglich mit Personalien (inkl. Adresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse, usw.);

e) Versicherungsgesellschaft, wenn eine Vollkasko- oder Parkschadenversicherung besteht, mit Angabe von Policen-Nummer und Kontaktadresse.

33 Unfälle von nicht versicherten oder unbekanntem Personen mit Fahrrädern oder fah- zeugähnlichen Geräten

Je nach Fallkonstellation (unversichert/unbekannt) muss der Rapport mindestens jene Angaben nach Ziffer 31 (unversichert) beziehungsweise Ziffer 32 (unbekannt) enthalten, die – evtl. nur analog – erhoben werden können.

4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 17. Dezember 2014.

5 Anhänge

- 1 Ausnahmen von Ziffer 111
- 2 Schweizerische Zolldienststellen, bei denen Grenzversicherungen abgeschlossen werden können
- 3 Zustellung von Polizeirapporten

Bundesamt für Strassen


Jürg Rötliisberger
Direktor

Ausnahmen von Ziffer 111

1 **Kontrollschilder mit Datum:**

Sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin nicht nachweist, dass das Fahrzeug für die beabsichtigte Fahrt gültig versichert ist, muss er oder sie eine Grenzversicherung abschliessen.

2 **Ein Versicherungsdokument nach Ziffer 112 benötigen:**

a) Fahrzeuge der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen, aus den folgenden Staaten:

Andorra (AND), Belgien (B), Bulgarien (BG), Deutschland (D), Dänemark (einschliesslich Färöer Inseln, DK), Estland (EST), Frankreich (einschliesslich Monaco, F), Grossbritannien und Nord- irland (einschliesslich Kanalinseln und die Insel Man, sowie Gibraltar, GB), Fahrzeuge mit «AFI»- Schildern aus Italien, (einschliesslich Vatikanstaat und San Marino, I), Litauen (LT), Lettland (LV), Malta (M), Polen (P) und Rumänien (RO).

b) Fahrzeuge der Streitkräfte oder sonstiger militärischer oder ziviler Bediensteter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen aus Zypern (CY), der Tschechischen Republik (CZ) oder Griechenland (GR).

c) Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen aus Griechenland.

d) die folgenden Fahrzeuge aus den Niederlanden (NL):

- Privatfahrzeuge der in Deutschland stationierten Angehörigen der NL-Streitkräfte und ihrer Familien;
- Fahrzeuge der in den NL stationierten Angehörigen der deutschen Streitkräfte;
- Fahrzeuge von Personen, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Mitteleuropa gehören;
- Dienstfahrzeuge der NATO-Streitkräfte.

e) die folgenden Fahrzeuge aus Portugal (P):

- landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach portugiesischem Recht keine amtlichen Kennzeichen erforderlich sind;
- Fahrzeuge fremder Staaten und internationaler Organisationen, deren Mitglied Portugal ist (weisse Schilder, rote Zahlen, denen die Buchstaben «CD» oder «FM» vorausgehen;
- Fahrzeuge des portugiesischen Staates (schwarze Schilder, weisse Zahlen, denen je nach Dienststelle die Buchstaben «AM», «AP», «EP», «ME», «MG» oder «MX» vorausgehen.

Schweizerische Zolldienststellen, bei denen Grenzversicherungen abgeschlossen werden können:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/die-ezv/organisation/grenzuebergaenge--zollstellen--oeffnungszeiten.html> → «Zollstellen, bei denen Grenzversicherungen abgeschlossen werden können»

Offices de douane suisses auprès desquels peuvent être conclues des assurances-frontière :

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/fr/home/l-afd/organisation/postes-frontieres-et-bureaux-de-douane--heures-d-ouverture.html> → «Offices de douane auprès desquels peuvent être conclues des assurances-frontière»

Uffici doganali svizzeri presso i quali possono essere stipulate delle assicurazioni di confine:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/it/home/l-afd/organizzazione/valichi-di-confine-e-uffici-doganali--orari-dapertura.html> → «Uffici doganali presso i quali possono essere stipulate delle assicurazioni di confine»

Zustellung von Polizeirapporten

Polizeirapporte zu Unfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder unbekanntem Verursachern sind wie folgt einzusenden:

Form

Adobe Acrobat PDF-Format

Adresse

Übermittlung mittels geschützter Internetverbindung auf <https://rapport.nbi-ngf.ch>.

Ist der Upload nicht möglich, kann der Rapport ausnahmsweise per E-Mail auf pr@nbi-ngf.ch übermittelt werden.

Die genaue Angabe der Fahrzeug-Marke und des amtlichen Kennzeichens ist unentbehrlich. Möglichst vollständige Angabe des ausländischen Versicherers und – falls vorhanden – die internationale Versicherungskarte dem Polizeirapport beilegen.

Bei Übermittlungsschwierigkeiten das Sekretariat von NVB&NGF unter folgender Nummer kontaktieren:
044 628 65 19

Auskunftsstelle NVB&NGF:

Bestehen nach Unfällen Unklarheiten über Versicherungsfragen oder das weitere Vorgehen, insbesondere bezüglich Geltendmachung von Ansprüchen geschädigter Personen, erteilen das NVB und der NGF während den Bürozeiten (Mo-Fr: 8-17 Uhr) unter folgender Nummer Auskunft: 0800 831 831

Rechnungsstellung:

Mit Angabe des Unfalldatums und der Kennzeichen der betroffenen Fahrzeuge (Mindestangaben) per E-Mail an pr@nbi-ngf.ch oder per Post an folgende Adresse:

NVB&NGF, Generalsekretariat, Polizeirapporte, Postfach, 8085 Zürich